

# STATUTEN DES VEREINS HAUS DER VOLKSMUSIK ALTDORF Entwurf 12.Juni.06

Wo die Statuten für Personen die männliche Form wählen, gelten sie auch für weibliche Personen.

## 1. Name, Sitz, Zweck

### Art. 1 Name

Unter dem Namen „Haus der Volksmusik Altdorf“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB als juristische Person des Privatrechts.

### Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in Altdorf UR.

### Art. 3 Zweck

Der Verein bezweckt Betrieb und Führung des „Haus der Volksmusik Altdorf“ als nationales Kompetenzzentrum für Volksmusik in der Schweiz.

Das Haus der Volksmusik Altdorf dient der Bewahrung, der Pflege, dem Austausch, der Vermittlung und der innovativen Weiterentwicklung der Volksmusik in der Schweiz, insbesondere durch:

- a) umfassende Sammlung, Erschliessung, Dokumentierung und Erforschung des volksmusikalischen Erbes;
- b) Kommunikations-, Vermittlungs- und Beratungsdienstleistungen zu Themen der Volksmusik;
- c) Aus- und Weiterbildungsangebote für professionelle Musikschafter in Zusammenarbeit mit der Musikhochschule Luzern und weiteren Partnern;
- d) Vermittlung, Unterstützung und Durchführung von Aus- und Weiterbildungsangeboten für Laien;
- e) Vermittlung, Unterstützung und Durchführung von Anlässen;
- f) Zusammenarbeit mit schweizerischen und internationalen Organisationen und Partnern;
- g) umfassende Sensibilisierungs- und Öffentlichkeitsarbeit.

## 2. Mitgliedschaft

### Art. 4 Aufnahme von Mitgliedern

Natürliche und juristische Personen und Personen Gesellschaften des Privatrechts und des öffentlichen Rechts, insbesondere öffentlich-rechtliche Körperschaften wie Gemeinden, können Mitglieder werden, soweit sie bereit sind, den Zweck des Vereins zu unterstützen.

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.

## **Art. 5 Arten von Mitgliedern**

Der Verein kennt die folgenden Arten von Mitgliedern:

- a) Einzelmitglieder
- b) Kollektivmitglieder (juristische Personen des Privatrechts)
- c) öffentlich-rechtliche Körperschaften

Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Mitglieder und andere Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

## **Art. 6 Gönner**

Gönner können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins in besonderer Weise finanziell unterstützen.

Der Status von Gönnern wird durch den Vorstand verliehen. Dieser kann im Einzelfall mit den Gönnern besondere Vereinbarungen (z.B. Sponsoring, Kooperation) treffen.

## **Art. 7 Mitgliedschaftsrechte**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dem Gesetz und den Statuten.

Die Mitglieder sind namentlich zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt und zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages verpflichtet.

## **Art 8 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages

Der Austritt erfolgt auf das Ende eines Geschäftsjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

Wer die Interessen des Vereins oder die Mitgliedschaftspflichten grob verletzt, kann von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden.

Mitglieder, die den Jahresbeitrag trotz zweifacher Aufforderung nicht bezahlt haben, werden durch den Vorstand aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen.

## **Art. 9 Wirkung von Austritt und Ausschluss**

Austritt und Ausschluss entfalten ihre Wirkung per sofort. Der Mitgliederbeitrag des laufenden Jahres bleibt vollumfänglich geschuldet. Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **3. Organisation**

### **Art. 10 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Leitung Haus der Volksmusik
- d) Revisionsstelle

### **3.1 Generalversammlung**

#### **Art. 11 Einberufung**

Die ordentliche Generalversammlung findet auf Einladung des Vorstandes in der Regel innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Der Vorstand kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt, ist er zur Einberufung verpflichtet.

Zur Generalversammlung sind alle Mitglieder schriftlich einzuladen. Die Einladung hat spätestens dreissig Tage vor der Generalversammlung zu erfolgen. Anträge von Mitgliedern müssen zwanzig Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem Präsidium eingereicht und vom Vorstand zuhanden der Generalversammlung behandelt werden.

#### **Art. 12 Beschlussfassung**

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stellvertretung ist nicht zulässig.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens zehn Mitglieder schriftliche Abstimmung verlangen. Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Person, die den Vorsitz führt.

Für Abstimmungen über Statutenrevisionen ist die Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## **Art. 13 Befugnisse**

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl von vier bis sechs Mitgliedern des Vorstandes;
- b) Bestimmung des Präsidiums aus den Mitgliedern des Vorstandes;
- c) Wahl der Revisionsstelle;
- d) Genehmigung der Jahresrechnung;
- e) Kenntnisnahme des Budgets und des Jahresberichtes;
- f) Entlastung des Vorstandes;
- g) Änderung oder Ergänzung der Statuten;
- h) Auflösung des Vereins;
- i) Ausschluss von Mitgliedern;
- j) Beratung über Anträge von Mitgliedern, welche dem Präsidium eingereicht worden sind;
- k) Festsetzung der Mitgliederbeiträge.

## **3.2 Vorstand**

### **Art. 14 Zusammensetzung und Amtsdauer**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten sowie weiteren sechs bis acht Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Bei der Besetzung ist zu berücksichtigen, dass namentlich die Fachbereiche Volksmusik/Kultur, Öffentlichkeitsarbeit und Finanzen im Vorstand vertreten sind.

Vier bis sechs Mitglieder werden durch die Generalversammlung gewählt.

Die Einwohnergemeinde Altdorf, die Musikhochschule Luzern und die Gesellschaft für die Volksmusik in der Schweiz wählen je ein Mitglied in den Vorstand. Die Generalversammlung bestimmt aus den Mitgliedern des Vorstandes das Präsidium.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

### **Art. 15 Einberufung, Beschlussfassung**

Das Präsidium beruft den Vorstand ein, sooft die Geschäfte es verlangen oder mindestens zwei Mitglieder dies beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig. Im Übrigen ist Artikel 12 der Statuten sinngemäss anwendbar.

Zirkularbeschlüsse sind zulässig.

## **Art. 16 Zuständigkeit**

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Er ist insbesondere zuständig für:

- a) Erarbeitung der strategischen Vorgaben des Vereins;
- b) Geschäftsführung und Vollzug der Vereinsbeschlüsse;
- c) Vertretung des Vereins nach aussen;
- d) Behandlung der Anträge der Leitung;
- e) Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung;
- f) Aufnahme von Mitgliedern und Gönnern;
- g) Verabschiedung des Budgets, der Finanzplanung, der Jahresrechnung und des Jahresberichts;
- h) Regelung der (kollektiv zu zweien vorzusehenden) Unterschriften- und Zahlungsberechtigung;
- i) Anstellung der Leitung Haus der Volksmusik;
- j) Anstellung des übrigen Personals auf Antrag der Leitung;
- k) Wahl der Fachberatungskommissionen;
- l) Festsetzung der Besoldungen/Spesen;
- m) Erlass der Reglemente betreffend der Organisation, der Leitung, des Personals sowie der Erlass der Hausordnung;
- n) Abschluss von Subventions- und Leistungsvereinbarungen mit der öffentlichen Hand;
- o) Abschluss von Partnerschaftsvereinbarungen;
- p) Abschluss von Vereinbarungen mit Gönnermitgliedern.

## **Art. 17 Fachberatungskommission**

Der Vorstand kann eine oder mehrere Fachberatungskommissionen als beratende Organe ohne Entscheidungskompetenz einsetzen. Die Fachkommissionen unterstützen und beraten die Leitung des Hauses für Volksmusik und den Vorstand in fachlichen Belangen.

## **3.3 Leitung Haus der Volksmusik**

### **Art. 18 Wahl**

Der Vorstand wählt die Leitung des Hauses der Volksmusik, welche nicht Mitglied des Vereins sein muss. Er schliesst mit der Leitung einen Arbeitsvertrag ab.

### **Art. 19 Aufgaben**

Die Leitung ist für die operative Umsetzung der betrieblichen und inhaltlichen Vorgaben des Vorstandes verantwortlich. Dies beinhaltet insbesondere:

- a) betriebliche Leitung des Hauses für Volksmusik,
- b) Erarbeitung und Umsetzung der inhaltlichen Schwerpunkte und des Jahresprogramms,
- c) Leitung des Personals,
- d) Marketing- und Öffentlichkeitsarbeit,
- e) Führung der laufenden Rechnung
- f) Ausarbeitung der Berichterstattung, der Abrechnung, des Budgets zH. des Vorstandes.

### **3.4 Revisionsstelle**

#### **Art. 20 Wahl**

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren eine aus zwei Personen bestehende Revisionsstelle, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.

#### **Art. 21 Aufgaben**

Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und Jahresrechnung. Sie legt der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Rechnung vor.

## **4. Finanzen**

#### **Art. 22 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni; auf diesen Tag ist die Rechnung abzuschliessen.

#### **Art. 23 Mittel**

Die Einnahmen des Vereins bestehen namentlich aus

- a) den Mitglieder-, Gönner- und Sponsorenbeiträgen,
- b) den Betriebsbeiträgen von Kanton und Standortgemeinde,
- c) den Zuwendungen privater und öffentlicher Institutionen,
- d) den Eigeneinnahmen und Erträgen aus Eintritten, Verkauf, Dienstleistungen und Vermietungen,
- e) weiteren Erträgen.

#### **Art. 24 Mitgliederbeiträge**

Anlässlich der Vereinsgründung werden die folgenden Mitgliederbeiträge festgesetzt.

- |  |                          |
|--|--------------------------|
| a) Einzelmitglieder                                      | Fr. 50.--                |
| b) Familienmitgliedschaft                                | Fr. 80.--                |
| c) Partnermitgliedschaft                                 | Fr. 80.--                |
| d) Verein  | Fr. 150.--               |
| e) übrige juristische Personen des Privatrechts          | Fr. 300.--               |
| f) öffentlich-rechtliche Körperschaften (Gemeinden usw.) | gemäss sep. Vereinbarung |
| g) Gönner  | gemäss sep. Vereinbarung |

Die Mitgliederbeiträge gemäss Buchstaben a) bis e) werden jährlich durch die Generalversammlung festgelegt.

### **Art. 25 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder über den Mitgliederbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.

### **Art. 26 Vereinsvermögen**

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Ein allfälliger Überschuss ist einer steuerbefreiten juristischen Person mit ähnlicher Zielsetzung zu überweisen.

## **5. Schlussbestimmungen**

### **Art. 27 Auflösung**

Die Generalversammlung kann bei einer Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit die Auflösung des Vereins beschliessen.

### **Art. 28 Inkrafttreten**

Die Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 17. Juni 2006 genehmigt.

Altdorf, den 17. Juni 2006

Präsident/in

Protokollführer/in

.....